

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**Vorhaben: Neubau eines Spielplatzes auf Freifläche in der  
Jacobsohnstraße 6, Berlin Pankow**



**Projektträger:**

**G+P Planungs- und  
Beratungsgesellschaft mbH  
Landschaftsarchitekten**

Kiefholzstraße 176  
12437 Berlin

**Bearbeitung:**

**HiBU Plan GmbH**  
Groß Kienitzer Dorfstraße 15  
Blankenfelde-Mahlow  
033708/902470

**HiBU  
Plan**

**Stand:**

**25.03.2026**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2.	Datenquellen und durchgeführte Untersuchungen.....	6
2.1.	Avifauna.....	8
2.1.1.	Methodik.....	8
2.1.2.	Ergebnisse.....	9
2.2.	Fledermäuse.....	10
2.2.1.	Methodik.....	10
2.2.2.	Ergebnisse.....	11
2.3.	Weitere Säugetiere.....	1
2.3.1.	Methodik.....	1
2.3.2.	Ergebnisse.....	1
2.4.	Wildbienen & weitere Insekten.....	2
2.4.1.	Methodik.....	2
2.4.2.	Ergebnisse.....	2
3.	Methodisches Vorgehen.....	3
3.1.	Biotopstruktur.....	3
3.2.	Relevanzprüfung.....	3
3.3.	Übersicht über die relevanten Auswirkungen des Vorhabens.....	5
3.3.1.	Brutvögel.....	5
3.3.2.	Fledermäuse.....	6
3.3.3.	Insekten.....	7
3.3.4.	Säugetiere.....	7
3.4.	Prüfung der Verbots- und Ausnahmetatbestände.....	8
4.	Relevanzprüfung.....	9
5.	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens.....	11
5.1.	Flächeninanspruchnahme.....	11
5.2.	Staub-, Schadstoff- und Lärmemissionen.....	11
5.2.1.	Staubemissionen.....	11
5.2.2.	Schadstoffemissionen.....	11
5.2.3.	Lärmemissionen.....	11
6.	Vermeidungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen.....	12
7.	Prüfung der Verbotstatbestände.....	13
7.1.	Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie.....	13
7.2.	Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz (artenspezifische Prüfung).....	13
7.3.	Weitere Vogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz (gruppenbezogene Prüfung).....	13

8.	Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung .....	14
9.	Literatur- und Quellenverzeichnis .....	15
9.1.	Anhang I .....	1
9.2.	Fotodokumentation .....	1
9.3.	Weitere Anhänge .....	4

### **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1:	Lage des Vorhabengebiets .....	4
Abbildung 2:	Revierkarte der Brutvögel im Untersuchungsgebiet .....	9
Abbildung 3:	Inaktiver Fuchsbau im Vorhabengebiet .....	1
Abbildung 4:	Untersuchungsgebiet mit jungen Bäumen und Sträuchern, Quelle: Foto HiBU Plan .....	1
Abbildung 5:	Honigbiene und Maskenbiene an Blüte, Quelle: Foto HiBU Plan .....	1
Abbildung 6:	Mönchsgrasmückennest in Brombeere, Quelle HiBU Plan .....	2
Abbildung 7:	Verschlossener Fuchsbau .....	2
Abbildung 8:	Kontrolle Nistasten 1 durch HiBU, kein Nistmaterial vorhanden sondern Pappreste welche nicht als Nistmaterial genutzt wurden .....	3
Abbildung 9:	Endoskopaufnahme hinterer Nistkasten durch HiBU Plan, Nutzung durch Höhlenbrüter bestätigt .....	3
Abbildung 10:	Flächen der Gehölzstrukturen für Nahrungshabitate & Ruhestätten .....	4

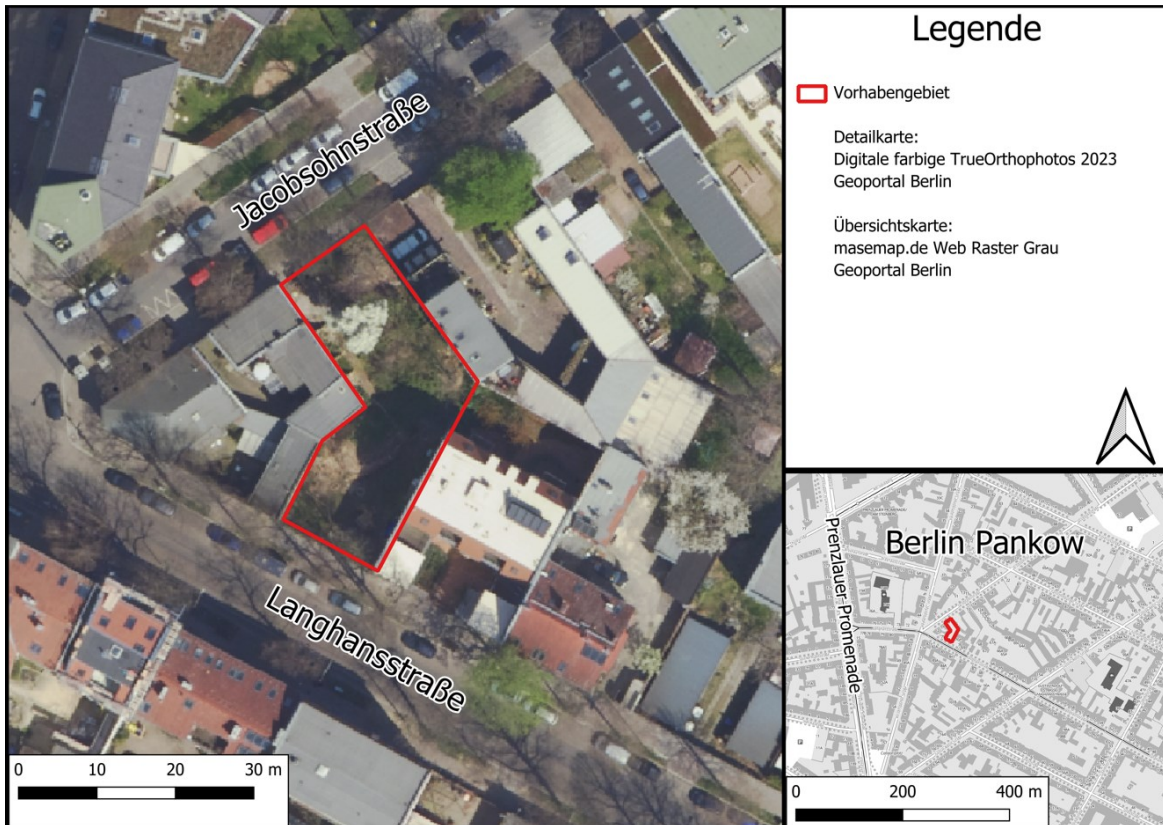
### **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1:	Begehungstermine .....	7
Tabelle 2:	Brutvögel im Untersuchungsgebiet .....	9
Tabelle 3:	Fledermausarten laut Rasterkartierung des Landesumweltamtes (LUA) 2008 im Vorhabengebiet, grün markiert sind potenziell vorkommende Arten nach Quartierstandorten .....	1
Tabelle 4:	Insekten im Untersuchungsgebiet .....	2
Tabelle 5:	Relevanzprüfung .....	3
Tabelle 6:	Relevanzprüfung der Brutvögel nach SenUVK .....	9
Tabelle 7:	Relevanzprüfungstabelle .....	9

## **1. Anlass und Aufgabenstellung**

Der Auftraggeber plant den Neubau eines Spielplatzes und damit verbundene Umstrukturierung der Freifläche Jacobsohnstraße 6 (derzeitiger Zugang befindet sich in der Langhansstraße 71) in Berlin Pankow. Derzeitig befinden sich einzelne Bäume- Sträucher sowie Schutt auf der Fläche. Eine Teilfläche wird als informeller Ort für den Austausch im Kiez, kleinere Veranstaltungen und Urban-Gardening Fläche genutzt. Für das Vorhaben ist die Entfernung des Schutts und der Erdaufschüttungen sowie die Rodung der überwiegenden Vegetation geplant, um sie durch einen Spielplatz für die direkte Nachbarschaft nutzbar zu machen. Es handelt sich um das Grundstück auf den Flurstücken 4110 und 4113 der Flur 7 in Pankow Weißensee. Die Fläche weist eine Fläche von 580 m<sup>2</sup> auf. Begrenzt wird die Fläche nord-westlich durch die Jacobsohnstraße und süd-westlich von der Langhansstraße. Die anliegenden Gebäude sind mehrstöckige Wohngebäude.

Die Betrachtung konzentriert sich hierbei darauf, ob mit dem Vorhaben die Maßgaben des besonderen Artenschutzes, insbesondere § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG (Zugriffsverbote), verletzt werden können. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt, dass streng geschützten Arten (§ 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG) des Anhangs IV der FFH-RL (das betrifft u.a. alle heimischen Fledermausarten) und die europäischen Vogelarten gem. Art 1 der Vogelschutzrichtlinie und somit alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten für die artenschutzrechtliche Prüfung relevant sind.



**Abbildung 1: Lage des Vorhabengebiets**

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die Regelungen der §§44 ff. BNatSchG zu beachten. Es gilt der § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG. Darin heißt es, dass nur die Tierarten des Anhangs IV Buchstabe a und Pflanzen des Anhangs IV Buchstabe b der FFH-RL, sowie die europäischen Vogelarten gem. Art 1 der Vogelschutzrichtlinie und somit alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten, für die artenschutzrechtliche Prüfung relevant sind. Geprüft wird, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden. Sofern sie erfüllt sind, werden im Anschluss die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG geprüft.

Auf der Grundlage der Biotopkartierung, sowie der Verbreitungsgebiete und Habitatansprüche der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten wird zunächst das ermittelt, was potenziell auf der Vorhabenfläche vorkommen könnte. Im nächsten Schritt wird geprüft, ob durch das Vorhaben Auswirkungen für die Population von betroffenen Arten zu erwarten sind.

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes werden die folgenden Grundlagentabellen des SenMVKU herangezogen:

- a. Liste der europäischen Vogelarten mit Angaben zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Berlin heimischen Vogelarten,
- b. Liste der besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG,
- c. Übersicht der in Berlin vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

## 2. Datenquellen und durchgeführte Untersuchungen

Auf Grundlage einer Biotopkartierung wird die potenzielle Betroffenheit gem. Anhang IV der FFH RL und Vogelschutzrichtlinie geschützter Arten und Artengruppen überprüft, die für das geplante Vorhaben relevant sein könnten. Untersucht wird das Vorhabengebiet mit einem Pufferbereich von 50m. Danach erfolgten die weitergehenden Untersuchungen der relevanten Arten bzw. eine Bewertung der jeweiligen Betroffenheit bezüglich der Charakteristik des Vorhabens. Abschließend werden Vorschläge für Maßnahmen gemacht, die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der relevanten Arten beitragen.

Die Grundgesamtheit des zu prüfenden Artenspektrums setzt sich zusammen aus der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), welche speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere benennt. Über die Anlage 1 der BArtSchV hinaus sind in Deutschland laut § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) auch Arten geschützt, die in der EG -Artenschutzverordnung Anhang A oder B, Richtlinie 92/43/EWG (FFH- Richtlinie), Anhang IV oder der EG -Vogelschutzrichtlinie gelistet sind.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle in der Betroffenheitsanalyse) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Berlin gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkungsraum des Vorhabens nicht vorkommen,
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Es verbleiben die durch das Vorhaben tatsächlich betroffenen Arten, die im Zuge der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet werden. Für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) wird im Rahmen der Konfliktanalyse geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden können. Dabei werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen und

vorgezogene funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF-/FCS-Maßnahmen) berücksichtigt. Wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist abschließend zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes wurden herangezogen:

1. Grundlagentabellen
  - a. Liste der europäischen Vogelarten mit Angaben zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Berlin heimischen Vogelarten.
  - b. Die Anlage 1 zur Bundesartenschutzverordnung nennt speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere.
  - c. Übersicht der in Berlin vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.
2. Angaben zu regionalen Vorkommen der Fledermausfauna (LUA 2008).
3. Ergebnisse der Biotopkartierung und örtlichen Untersuchungen (2024&2025).
4. Kartierhinweise der UNB (Jana Fohrmann)

**Tabelle 1: Begehungstermine**

Datum	Uhrzeit	Artengruppen	Temp. [°C]	Bewölkung	Wind
12.12.2024	12:00-13:00	Potenzialabschätzung	2	8/8	5km/h
24.03.2025	18:00-19:00	Nachtvögel	14	7/8	5km/h
31.03.2025	06:15-07:00	Brutvögel	5	8/8	15km/h
15.04.2025	08:15-09:00	Brutvögel, Insekten	15	0/8	15km/h
08.05.2025	09:30-10:15	Brutvögel, Fledermäuse, Insekten	12	2/8	5km/h
14.05.2025	21:15-22:00	Nachtvögel, Fledermäuse, Säugetiere	17	1/8	15km/h
26.05.2025	09:00-09:15	Brutvögel, Insekten, Fledermäuse (Batlogger)	19	4/8	15km/h
17.06.2025	17:00-18:00	Brutvögel, Insekten	24	0/8	10km/h
26.06.2025	08:00-08:15	Brutvögel, Insekten, Fledermäuse (Batlogger)	25	0/8	15km/h
30.07.2025	14:00-16:00	Insekten	28	8/8	8km/h
06.11.2025	16:00-17:15	Säugetiere	11	0/8	10km/h

## **2.1. Avifauna**

### **2.1.1. Methodik**

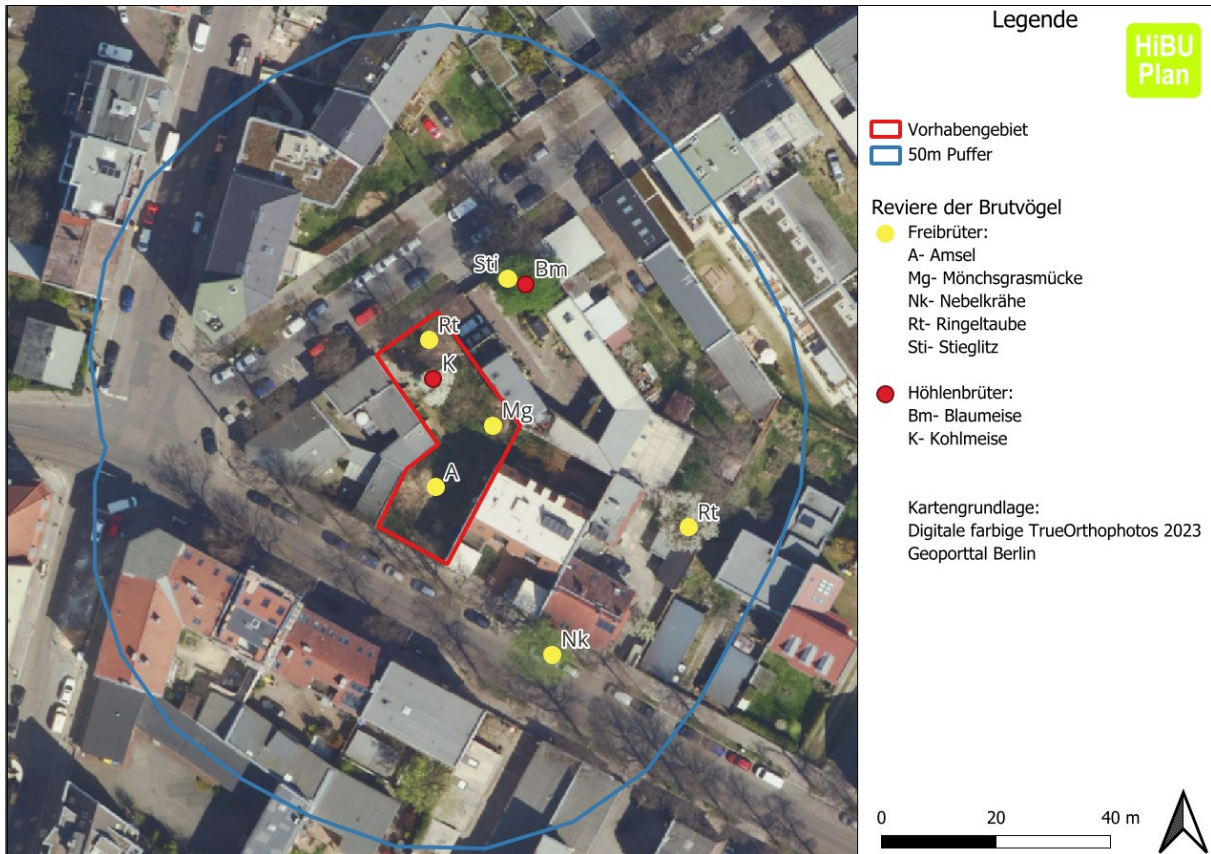
Für die Erfassung der Brutvögel nach der Methode der Revierkartierung nach Südbeck et al. (S. 47 – 53, 2005) wurden acht Kartierungen durchgeführt. Somit entspricht der Umfang der artbezogenen Empfehlung für Erfassungstermine und Wertgrenzen für die Bestandsermittlung bei Brutvögeln (S. 125-134, Südbeck et al. 2005). Unterteilt waren die Kartierungen in sechs Brutvogelkartierungen der tagaktiven Arten und zwei Kartierungen der nachtaktiven Arten, was den Kartierstandards von Pankow (2024) entspricht. Für ein Revier muss eine Art bei zwei Begehungen an derselben Stelle mit revieranzeigendem Verhalten beobachtet werden. Brutnachweise, wie Nestfund oder fütternde Altvögel gelten sofort als Revier. Werden Arten außerhalb des Zeitraumes, in dem kaum mit Durchzügler oder umherstreifenden Vögeln zu rechnen sind, mit revieranzeigendem Verhalten gesehen, wird auch hier die einmalige Beobachtung als Revier bewertet. Für die Nachtvogelkartierung wurden Klangattrappen genutzt. Für die Kontrolle der gebäudebewohnenden Arten wurden die Fassaden mittels Fernglas abgesucht und auf abfliegende und landende Vögel sowie Singaktivität geachtet. Vom Boden aus einsichtige Nischen und Höhlen wurden mit Endoskop untersucht.

Nach der letzten Begehung werden alle Punktdaten in einer Karte zusammengetragen und anschließend bewertet. Wurden Vögel wiederholt am selben Ort kartiert und zeigten diese revieranzeigendes Verhalten, wird ein Revierverdacht oder Brutrevier eingetragen. Bei potenziellen Brutvögeln wird der Reviermittelpunkt ermittelt und dieser in einer Karte angegeben. Die Höhlen sowie die Nisthilfen auf dem Gelände wurden vor der Entfernung mittels Endoskop untersucht.

Das Nest als Fortpflanzungsstätte ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt bei vielen Arten aber nach Beendigung der Brutperiode. Bei Vogelarten, die Nester mehrjährig nutzen, wie z.B. Mauersegler, Haussperlinge oder Stare, sind die Brutstätten ganzjährig geschützt und der Schutz erlischt erst nach Aufgabe des Reviers. Es wurde ein Untersuchungsraum von 50m Puffer um das Vorhabengebiet gewählt.

### 2.1.2. Ergebnisse

Die folgende Abbildung 2 zeigt die auf Grundlage der Kartierungen ermittelten Reviermittelpunkte der vorgefundenen Brutvögel im Untersuchungsgebiet.



**Abbildung 2: Revierkarte der Brutvögel im Untersuchungsgebiet**

**Tabelle 2: Brutvögel im Untersuchungsgebiet**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Kürzel	RL BE	RL D	VS RL	Nest	Revieranzahl
Amsel	<i>Turdus merula</i>	<b>A</b>	-	-	-	<b>N, F</b>	<b>1</b>
Blaumeise*	<i>Parus caeruleus</i>	<b>Bm</b>	-	-	-	<b>H</b>	<b>1</b>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	<b>K</b>	-	-	-	<b>H</b>	<b>1</b>
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	<b>Mg</b>	-	-	-	<b>F</b>	<b>1</b>
Nebelkrähe*	<i>Corvus cornix</i>	<b>Nk</b>	-	-	-	<b>F</b>	<b>1</b>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	<b>Rt</b>	-	-	-	<b>F</b>	<b>1(+1*)</b>
Stieglitz*	<i>Carduelis carduelis</i>	<b>Sti</b>	-	-	-	<b>F</b>	<b>1</b>

Legende: \* - Art oder Nistplatz im Pufferbereich; RL BE – Rote Liste der Brutvögel des Landes Berlin 2013 | V – Vorwarnliste | 3 – gefährdet | 2 – stark gefährdet | 1 – Vom Aussterben bedroht

RL D – Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Grüneberg et al 2015) | 1 – vom Aussterben bedroht | 2 – stark gefährdet | 3 – Gefährdet | R – extrem selten | \* - ungefährdet | V – Vorwarnliste

VS-RL – EU-Vogelschutz-Richtlinien (2009), Arten im Anhang 1 der Richtlinie aufgeführt

„Niststättenerlass“ BB (2018) | B – Boden | F – Frei | N – Nischen | H – Höhlen | NF – Nestflüchter

Innerhalb des Vorhabengebiets konnten insgesamt vier Brutreviere von Amsel, Ringeltaube, Mönchsgrasmücke und Kohlmeise festgestellt werden, die alle den typischen und häufigen Arten der urbanen Avifauna in Parks und Gärten zugeschrieben werden. Im 50 m Puffer um die Vorhabenfläche befinden sich weitere vier Reviere folgender Arten: Blaumeise, Nebelkrähe, Ringeltaube und Stieglitz. Keine der Arten im Untersuchungsgebiet sind in Berlin gefährdet oder auf der Roten Liste. Die im Gebiet vorkommenden Brutvögel sind typische und häufige Arten der urbanen Avifauna in Parks und Gärten. Die vorgefundenen Brutvögel nisten sowohl frei in den Bäumen und Sträuchern als auch teilweise in Höhlen. Bodenbrüter kommen in dem Gebiet nicht vor, was durch den Fuchsbau auf dem Vorhabengebiet sowie einer hohen Nutzungsdichte durch Hunde zu begründen ist.

Das Vorhabengebiet wird von Hauswänden begrenzt, an welchen keine Nachweise für Gebäudebrüter, wie z.B. Haussperling oder Mauersegler, gefunden werden konnten.

Ein Vorkommen von Eulen konnte während der beiden Nachtbegehungen ausgeschlossen werden.

In einem der beiden ursprünglich angebrachten Nistkästen befand sich ein Nest.

Sind durch die geplanten Baumaßnahmen Rodungen geplant, ist die Höhlenbrüterniststätte auszugleichen. Eine detaillierte Erläuterung des Schutzstatus der Nester erfolgt im Punkt 3.3 „Auswirkungen des Vorhabens“ bzw. Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich im Punkt 6 „Vermeidungsmaßnahmen“.

## **2.2. Fledermäuse**

### **2.2.1. Methodik**

Im Rahmen der Fledermausuntersuchungen wurde eine flächendeckende visuelle Suche nach geeigneten Quartierstrukturen an den Lauben/Häusern durchgeführt. Potenzielle Strukturen sind etwa Baumhöhlen oder Spalten hinter abplatzender Rinde sowie geeignete Spalten an Gebäude.

Die Quartiersuche wurde durch 15 nächtliche bioakustische Erfassungen vom 26.05.-29.05.2025 & 26.06.-05.07.2025 unterstützt. Diese geben außerdem ein Bild über die vorkommenden Arten sowie genutzte Flug- und

Jagdbereiche innerhalb des UG. Die bioakustische Erfassung von Fledermaus-Ultraschalllauten erfolgte mittels zwei Ultraschalldetektoren (Batlogger der Firma Elekon AG).

Die aufgezeichneten Ultraschallrufe wurden anschließend auf einen PC übertragen und manuell mithilfe einer Bioakustik-Software (Bat Explorer) bestimmt. Hierzu wurden Sonogramme generiert. Zur Problematik der Artbestimmung anhand der Ortungsrufe sei u. a. auf PARSONS & JONES (2000), RUSSO & JONES (2002), SKIBA (2009) und OBRIST et al. (2004) verwiesen. Die Quartiersuche wurde durch zwei Ein- und Ausflugkontrollen in den Abendstunden unterstützt.

### **2.2.2. Ergebnisse**

Im Untersuchungsgebiet wurden mehrere Rufe von teilweise jagenden Fledermäusen aufgezeichnet. Sicher bestimmt werden konnten hierbei die Zwergfledermaus sowie der Große Abendsegler, welche das Gebiet zur Jagd nutzten. Die Zwergfledermaus und der Große Abendsegler sind auf der Roten Liste Berlin als „gefährdet“ eingestuft. Zudem sind alle Fledermausarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und damit relevant für das Vorhaben. Weitere Arten können nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, aber auch nicht eindeutig anhand der Rufanalyse bestimmt werden. Zusätzlich ist festzuhalten, dass diese Aufnahmen lediglich eine Momentaufnahme sind und keine Auskunft darüber geben können, ob eine Art das Gebiet regelmäßig nutzt, oder nur gelegentlich durchzieht. Bilder der ausgewerteten Spektrogramme finden sich in der Fotodokumentation im Anhang und die Rohdaten sind für weitere Recherchen auf Anfrage verfügbar.

Bei den abendlichen Begehungen konnten einzelne jagende Fledermäuse beobachtet werden. Kleinere Höhlenstrukturen in Bäumen oder die Spalten in der unverputzten Hauswand stellen potenzielle Übergangsquartiere für die Zwergfledermaus dar, allerdings konnten keine Quartiere während der Kartierungen im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Des Weiteren wurden keine Quartiere des Großen Abendseglers gefunden. In der Tabelle 3 sind die potenziell vorkommenden Fledermausarten bzw. deren bisheriger Nachweis in der Region aufgelistet. Dabei ist die Zwergfledermaus sowohl eine nachgewiesene Art, als auch ein typischer Bewohner innerstädtischer Biotope. Der Große Abendsegler hingegen hat nachgewiesene Winterquartiere in Parks und Wäldern. Solche Altbäume mit geeigneten Höhlenstrukturen kommen jedoch nicht im Vorhabengebiet vor.

**Tabelle 3: Fledermausarten laut Rasterkartierung des Landesumweltamtes (LUA) 2008 im Vorhabengebiet, grün markiert sind potenziell vorkommende Arten nach Quartierstandorten**

Deutscher Name	Zoologischer Name	RL BE	RL D	FFH-Status	Fundart des LUA	Biotopvorkommen
<b>Zwergfledermaus</b>	Pipistrellus pipistrellus	3	*	IV	Wochenstube	Flachkästen, Spalten an Gebäuden
<b>Mückenfledermaus</b>	Pipistrellus pygmaeus	-	-	IV	Keine Daten wegen gemeinsamer Erfassung	Flachkästen, Spalten an Gebäuden
<b>Braunes Langohr</b>	Plecotus auritus	3	3	IV	Winterquartier	Waldart, teilweise in Gebäuden zur Überwinterung
<b>Breitflügel-fledermaus</b>	Eptesicus serotinus	3	3	IV	Sonstiger	Quartiere an und in vielen Wohnhäusern
<b>Graues Langohr</b>	Plecotus austriacus	R	1	IV	Winterquartier	Sommerquartiere in Gebäuden, Winterquartier in Eiskellern, kaum Annahme von Kästen
<b>Großer Abendsegler</b>	Nyctalus noctula	3	V	IV	Winterquartier	Quartier in Altbäumen von Wäldern und Parks
<b>Kleiner Abendsegler</b>	Nyctalus leisleri	R	-	IV	Sonstiger Fund	Waldbewohner, Baumhöhlen
<b>Rauhaut-fledermaus</b>	Pipistrellus nathusii	3	-	IV	Sonstiger Fund	Strukturierte Laubmischwälder mit Gewässern, Spaltenquartiere im Wald
<b>Zweifarb-fledermaus</b>	Vespertillio murinus	2	-	IV	Sonstiger Fund	Spalten an Gebäuden
<b>Wasser-fledermaus</b>	Myotis daubentoni	2	-	IV	Sonstiger Fund	Baumhöhlen in wassernähe

Legende: RL BE - Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (2005): Stand Dezember 2003 | V – Vorwarnliste | R- extrem selten | 3 – gefährdet | 2 – stark gefährdet | 1 – Vom Aussterben bedroht

RL D – Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands (2020) | 1 – vom Aussterben bedroht | 2 – stark gefährdet | 3 – Gefährdet | R – extrem selten | \* - ungefährdet | V – Vorwarnlist

## 2.3. Weitere Säugetiere

### 2.3.1. Methodik

Für eine Kartierung von Igel und Rotfuchs hat eine zweimalige Sichtkontrolle bei Nacht, bzw. in der Dämmerung zu erfolgen. Der Zeitraum von März bis Oktober ist dafür besonders günstig. Bei der Kartierung wird auf Fraßspuren, Trittsiegel, Kot, Individuen und Nester bzw. Bauten geachtet. Die Kartierungsergebnisse sind in einer Karte darzustellen.

Die die Witterung auch im November 2025 noch sehr warm für diesen Monat war, war es möglich die letzte Kartierung Anfang diesen Monats durchzuführen.

### 2.3.2. Ergebnisse

Im Untersuchungsraum wurde Anfang des Jahres der Bau eines Fuchses aufgenommen, welcher in Abbildung 3 dargestellt wird. Während der weiteren Untersuchungen konnte keine Aktivität am Fuchsbau festgestellt werden. Im November wirkte das Loch verschlossen. Der Verschluss erfolgte nicht durch eine gezielte Maßnahme sondern wurde so vorgefunden.

Die Kartierungen zum Igel lieferten keine Nachweise für ein Vorkommen auf der Vorhabenfläche.



**Abbildung 3: Inaktiver Fuchsbau im Vorhabengebiet**

## 2.4. Wildbienen & weitere Insekten

### 2.4.1. Methodik

Für die Kartierung der geschützten Insekten wurde das Untersuchungsgebiet an fünf Terminen auf Stechimmen untersucht. Hierbei wurden einerseits die Blütenpflanzen gezielt nach bestäubenden Tieren abgesucht, als auch die potenziellen Lebensstätten wie z.B. die unverputzte Ziegelwand im Untersuchungsgebiet.

### 2.4.2. Ergebnisse

**Tabelle 4: Insekten im Untersuchungsgebiet**

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Schutz	Nachweisart
<i>Honigbiene</i>	<i>Apis mellifera</i>	-	Bestäuber
<i>Ackerhummel</i>	<i>Bombus pascuorum</i>	§	Bestäuber
<i>Maskenbiene</i>	<i>Hylaeus spec.</i>	§, ?	Nistnachweis

Auf dem Untersuchungsgebiet wurden viele Honigbienen während der Bestäubung gesichtet, welche nach BNatSchG keinem Schutz unterstehen. Zusätzlich wurde an einigen Blüten der Brombeeren die Ackerhummel gesichtet, welche einem besonderen Schutz untersteht, jedoch nicht auf der Roten Liste Berlin oder Deutschland gelistet ist. Eine weitere vorkommende Gattung ist die Maskenbiene. Eine genaue Bestimmung der Art ist durch die Schwierigkeit der Bestimmung im Feld nicht möglich gewesen, ohne ein Individuum hierfür zu gefährden. Die Maskenbiene konnte allerdings an der unverputzten Wand gesichtet werden, wobei aber keine eindeutige Sichtung einer Brutröhrenanlage oder Ähnliches beobachtet werden konnte.

### 3. Methodisches Vorgehen

#### 3.1. Biotopstruktur

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in einem städtisch geprägten Gebiet. Das Vorhabengebiet besteht überwiegend aus verschiedenen Sträuchern und zu Hecken gewachsenen Brombeersträuchern und einzelnen jungen Robinien und weiteren Laubgehölzen. Es gibt einen kleinen Weg durch das Gelände, welches durch bewachsenem Schutt- und Erdaushub begrenzt ist. Begrenzt wird das Gelände durch mehrstöckige Gebäude mit größtenteils unverputzten Wänden.

Auf dem Untersuchungsgebiet befinden sich keine geschützten Biotope.

Nach Berliner Biotopkartierung ist das Untersuchungsgebiet als „1010111 Grünanlagen unter 2 ha oder Stadtplätze mit einem Versiegelungsanteil < 50%, die extensiv gepflegt wird“ zu kartieren.

#### 3.2. Relevanzprüfung

**Tabelle 5: Relevanzprüfung**

Artengruppe	Standortbezogene Aspekte	Unter-suchungs-relevanz
Säugetiere Fledermäuse	Eine Nutzung des Plangebiets als Nahrungshabitat ist nicht auszuschließen. Quartiere von Fledermäusen in Spalten im Plangebiet sind nicht auszuschließen.	ja
sonstige Säugetiere	Eine Nutzung durch den Wolf kann durch die Siedlungsnähe mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Nutzung durch Biber und Fischotter kann aufgrund fehlender geeigneter Gewässer mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Weitere Arten des Anhang IV der FFH-RL können mit Sicherheit ausgeschlossen werden.	nein
Vögel	Es gibt verschiedene potenzielle Brutplätze in den Gehölzen.	ja
Amphibien	Es befinden sich keine Gewässer im Vorhabengebiet oder in unmittelbarer Nähe. Durch die starke umgebende Bebauung, ist eine Nutzung als Winter- oder Sommerhabitat ausgeschlossen	nein

Artengruppe	Standortbezogene Aspekte	Unter- suchungs- relevanz
Kriechtiere	Das gesamte Gebiet ist sehr schattig und bietet keine offenen sandigen Stellen zur Reproduktion. Ein Vorkommen geschützter Kriechtiere ist ausgeschlossen	nein
Insekten	<p>Es sind keine geeigneten Bäume mit Mulmhöhlen für das Ansiedeln von xylobionten Käferarten auf dem Gelände zu finden.</p> <p>Aufgrund der fehlenden Futterpflanzen sind Nachtkerzenschwärmer sowie der große Feuerfalter auszuschließen.</p> <p>Laufkäfer: Die in Deutschland vorkommenden Laufkäferarten, des Anhang IV der FFH-RL sind an feuchte Gebiete bzw. Gewässer gebunden, ein Vorkommen kann demnach ausgeschlossen werden.</p> <p>Ein Vorkommen von Wildbienenarten ist auf dem Gelände nicht auszuschließen, da einige Blühpflanzen sowie besondere Habitate wie unverputzte Ziegelwände im Vorhabengebiet zu finden sind.</p>	teilweise
Weichtiere	Vorkommen von Weichtieren nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein
höhere Pflanzen	Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein

### **3.3. Übersicht über die relevanten Auswirkungen des Vorhabens**

#### **3.3.1. Brutvögel**

Gemäß EuGH-Urteil vom 04.03.2021 (C-473/19, C-474/19) sind alle heimischen Vogelarten planungsrelevant. Deswegen sind auch für häufig vorkommende, weit verbreitete Arten Vermeidungsmaßnahmen sowie zunächst vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vor Ort zu prüfen und umzusetzen. Von einer generellen Ausweichmöglichkeit der ubiquitären Arten kann in Berlin auf Grund der zunehmenden städtischen Verdichtung nicht per se ausgegangen werden. Für alle nachgewiesenen Arten ist konkret und individuenbezogen zu prüfen und darzustellen, welche Ausweichmöglichkeiten für sie bestehen und ob das Ausweichen in den benachbarten Raum für die Arten überhaupt möglich ist.

Die ONB von Berlin hat eine Arbeitshilfe (noch in der Entwurfsfassung) erarbeitet, die kompensationsrelevante Vogelarten auflistet. Diese Arten besitzen spezifische Raum- und Habitatansprüche. Ihre Lebensräume sind bedroht und werden zunehmend verändert, weshalb für diese Arten Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

Demnach ist eingehend zu prüfen, ob in der näheren Umgebung unbesetzte Reviere für die erfassten Brutvögel zur Verfügung stehen und so die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist (CEF-Privilegierung). Kann eine Art in räumlicher Nähe nicht in ein adäquates, unbesetztes, funktionales Habitat ausweichen, kann die Privilegierung bezüglich CEF-Maßnahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht in Anspruch genommen werden. In diesem Falle ist eine Ausnahmezulassung bei der Obersten Naturschutzbehörde von Berlin zu beantragen. Im Verfahren wird dann gesondert über die Kompensationspflicht und -möglichkeit entschieden.

Im Vorhabengebiet befinden sich Reviere von vier Brutvogelpaaren. Drei der Reviere (Amsel, Mönchsgrasmücke und Ringeltaube) sind Freibrüter, welche jedes Jahr neue Nester bauen. Ihre Nester sind innerhalb der Brutperiode geschützt, dieser Schutz erlischt jedoch mit Beendigung der Brutperiode. In der näheren Umgebung befinden sich typische Wohngebäude des innerstädtischen Bereiches mit einzelnen Straßenbäumen und Sträuchern, jedoch wenig Altbäumen und Gärten als ruhiger Brutplatz. Die vorgefundenen Arten sind insgesamt sehr störungstolerant und stellen an ihre Brutplätze keine großen Ansprüche. Um ein neues Auffinden eines geeigneten Brutplatzes jedoch zu sichern, wurden für die Entfernung der Gehölze auf dem Untersuchungsgebiet neue Gehölzpflanzungen im Erich-Weinert-Park, nahe des

Untersuchungsgebietes durchgeführt. Hierbei wurden auf einer Fläche von 120m<sup>2</sup> einheimische Sträucher gepflanzt, welche den freibrütenden Arten neue Nistmöglichkeiten sowie Ruhestätten bieten. Auf dem Untersuchungsgebiet sind weitere Strauchpflanzungen geplant, da die genaue Fläche jedoch noch nicht festgelegt werden konnte, wurde die Ersatzpflanzung im Erich-Weinert-Park durchgeführt.

Von der Art Kohlmeise, welche zu den Höhlenbrütern zählt, wurde ein weiteres Brutrevier gebildet, welches seinen Mittelpunkt an einem mit Efeu bewachsenen Baum befindet. Dies lässt den Schluss zu, dass sich auch die Niststätte in diesem befindet. Die Nester der Kohlmeise sind bedingt geschützt, da ein Ausweichen in andere Strukturen nicht automatisch gegeben ist. Denn natürliche Höhlen kommen nur in Altbäumen durch Spechte oder Abbruchstellen an Bäumen zustande und dies kommt im urbanen Raum kaum vor. Nach der Baumfällung ist ein Ersatz der Höhle in Form einer geeigneten Ersatzlebensstätte zu leisten. Hierbei wurden alle Höhlen vor der Fällung kontrolliert und durch stationäre Ersatznistkästen auf dem Gelände ersetzt. Die aufgestellten Maste mit den Ersatznistkästen entsprechen den Nistansprüchen der Kohlmeise und können durch weitere Höhlenbrüter genutzt werden. Um eine dauerhafte Nutzung des Gebietes durch Höhlenbrüter zu gewährleisten, wurden die Ersatznistkästen vor Entfernung der natürlichen Baumhöhlen angebracht.

Die Brutvögel der Umgebung sind von dem Vorhaben nicht betroffen, da die Nistplätze nicht gefährdet sind und diese Arten eine hohe Störungstoleranz aufweisen.

### **3.3.2. Fledermäuse**

Im Untersuchungsgebiet wurden mehrere jagende Fledermäuse gesichtet und Rufe mittels Detektoren aufgenommen. Quartiere an den umgrenzenden Gebäudefassaden oder in den Gehölzen konnten nicht festgestellt werden. Das Gebiet ist insgesamt durch seine kleine Fläche und den wenigen Quartiermöglichkeiten keine bedeutende Fläche für Fledermäuse, wird allerdings als Jagdhabitat genutzt. Eine Entfernung der Gehölze würde zu einer Verringerung des Insektenvorkommens und damit zu einer Abnahme der Jagdmöglichkeit führen. Bei den Fledermäusen ist der §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu beachten, nachdem es verboten ist wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Da keine nachgewiesenen Quartiere auf der zu bebauenden Fläche vorhanden sind,

können die Gehölze gemäß der in Kapitel 6 festgesetzten Maßnahmen gerodet werden. Eine Nutzung von Aufgehäuften Gehölzen am Boden als Winterquartier ist gerade durch Breitflügelfledermäuse nicht ausgeschlossen. Eine ökologische Baubegleitung sollte dies vorher überprüfen. Zusätzlich sind die Spalten an der unverputzten Hauswand als Zwischenquartier nicht ausgeschlossen. Unmittelbar den Arbeiten an der Hauswand ist eine Kontrolle der Hauswand durchzuführen um einen Verbotstatbestand auszuschließen.

### **3.3.3. Insekten**

Das Untersuchungsgebiet wird regelmäßig durch verschiedene Insekten genutzt. Es konnten keine Vorkommen von FFH-geschützten Insekten festgestellt werden, da weder geeignete Mulmhöhlen für xylobionte Käfer, noch die passenden Futterpflanzen für den Nachtkerzenschwärmer oder den Großen Feuerfalter vorhanden sind. Die Blühpflanzen wurden hauptsächlich durch Honigbienen genutzt, aber auch durch andere Wildbienenarten wie der Ackerhummel und einer Maskenbienenart. Eine Entfernung der Grünstrukturen würde zu einem Verlust der Nektarpflanzen für Bienen führen und ist zu vermeiden bzw. durch geeignete Neupflanzungen auszugleichen. Die angrenzende, allerdings nicht zum Plangebiet gehörende, unverputzte Gebäudewand wird derzeit durch verschiedene Gliederfüßer, unter anderem der Maskenbiene, genutzt. Die Neupflanzung im Erich-Weinert-Park wurde mit insektenfreundlichen Gehölzen durchgeführt und dient somit der Sicherung von Nahrungspflanzen. Zusätzlich wird auf dem Untersuchungsgebiet eine Vegetationsfläche von 124m<sup>2</sup> festgelegt, welche als Nahrungspflanzen für Insekten dient. Die Hauswand kann auf Dauer nicht erhalten bleiben, wodurch die Nistplätze der Insekten verloren gehen. Da keine geschützten Insekten festgestellt werden konnte, sind diese nicht durch Maßnahmen zu ersetzen. Eine Installation eines geeigneten „Insektenhotels“ ist jedoch geplant.

### **3.3.4. Säugetiere**

Die Fläche bietet durch die vorhandene dichte Bodenvegetation in Form von Sträuchern und Hecken ein großes Potenzial für ein Vorkommen von Igel und Fuchs. Der Fuchsbau wurde im Laufe der Kartierungen aufgegeben, was der verschlossene Bau und die Abwesenheit von frischen Trittsiegeln aufzeigten. Die Fläche wurde außerdem nach einem Igelvorkommen abgesucht, was sich nicht bestätigte. Es ist allerdings, solange die aktuelle Vegetation bestehen bleibt, nicht auszuschließen, dass Tiere auf die Fläche

einwandern. Deshalb ist während der Rodungen eine ökologische Baubegleitung in Bezug auf den Igel durchzuführen.

### **3.4. Prüfung der Verbots- und Ausnahmetatbestände**

Durch das Vorhaben werden Gehölze gerodet, welche sowohl Nester von Freibrütern, als auch Baumhöhlen für Höhlenbrüter aufweisen. Um einen Verbotstatbestand auszuschließen werden diese Rodungen nur außerhalb der Brutperiode durchgeführt. Zusätzlich werden alle Höhlen auf ein Nistnachweis kontrolliert und auf dem Gelände durch geeignete Nistmöglichkeiten im Verhältnis 1:2 ausgeglichen. Der Ausgleich erfolgt an Robinienstämmen, welche als Mast für die Ersatznistkästen dient. Ein Nistkasten wurde auf der Untersuchungsfläche installiert, der zweite im Erich-Weinert-Park.

Auf dem Gelände wurde eine Nutzung durch verschiedene Fledermausarten als Jagdrevier festgestellt. Zusätzlich ist eine Nutzung der Hauswände als Zwischenquartier nicht ausgeschlossen. Um einen Verbotstatbestand der Entfernung von Quartieren auszuschließen, werden die Hauswände unmittelbar vor den Bauarbeiten an den Wänden kontrolliert auf eine Nutzung durch Fledermäuse. Da die Gehölze auf dem Untersuchungsgebiet überwiegend entfernt werden, ist eine weitere Nutzung als Jagdhabitat unwahrscheinlich. Um den Fledermäusen weiterhin Jagdgebiete zu bieten, fand eine ökologische Aufwertung einer Fläche auf dem nahegelegenen Erich-Weinert-Park statt, auf welcher durch Gehölzpflanzungen die Nutzungsmöglichkeiten als Jagdreviere der Fledermäuse verbessert wurden.

Eine ökologische Baubegleitung kontrollierte vor Rodung der Sträucher alle Strukturen auf ein Vorkommen von Igel und Füchsen, um eine Tötung durch die Bauarbeiten zu vermeiden.

#### 4. Relevanzprüfung

**Tabelle 6: Relevanzprüfung der Brutvögel nach SenUVK**

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	Vorkommen im UR (potenziell oder nachgewiesen)	RLB: G	RLB: T	VR L	K B	Prüftiefe
<i>Amsel</i>	Turdus merula	NW	-	0	-	-	G
<i>Kohlmeise</i>	Parus major	NW	-	0	-	-	G
<i>Mönchsgrasmücke</i>	Sylvia atricapilla	NW	-	zz	-	-	G
<i>Ringeltaube</i>	Columba palumbus	NW	-	0	-	-	G

Legende: UR- Untersuchungsraum, PV: potenzielles Vorkommen, NW: nachgewiesenes Vorkommen im Wirkbereich, RLB:G- Angaben des Gefährdungsstatus nach Roter Liste Berlin, RLB:T- Angabe der Trendangabe nach Roter Liste Berlin, VRL- Art nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie, Prüftiefe: A- artspezifische Betrachtung G- Gruppenbezogene Betrachtung

**Tabelle 7: Relevanzprüfungstabelle**

Artengruppe/Art	Zusammenfassung	Betroffenheit	Verbot
<b>Brutvögel</b>	<p>Durch die Rodungsmaßnahmen können Brutplätze von einer häufigen und weit verbreiteten, höhlenbrütenden Vogelarten betroffen sein. Das Nest als Fortpflanzungsstätte ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt aber nach Beendigung der Brutperiode bzw. nach Aufgabe des Reviers.</p> <p>Die kartierten freibrütenden Brutvogelarten sind als Siedlungsarten sehr störungstolerant und</p>	Ja	Muss durch Maßnahmen verhindert werden

	werden den baubedingten Störungen durch geringfügiges Ausweichen in ähnliche Strukturen entgehen, sofern diese wieder geschaffen werden oder sie im Bestand erhalten bleiben		
<b>Fledermäuse</b>	Da auf dem Untersuchungsgebiet die Nutzung als Jagdgebiet durch Fledermäuse nachgewiesen werden konnte, und die Nutzung der Gebäude als Zwischenquartiere nicht ausgeschlossen werden konnte, ist eine Gefährdung durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen. Um eine Gefährdung der geschützten und gefährdeten Arten zu verhindern durch fehlende Quartierstrukturen, sind geeignete Ersatzmaßnahmen einzuleiten.	Ja	Tötung durch Ökologische Baubegleitung verhindert, Gefährdung durch Entfernung der Quartiere muss durch Maßnahmen verhindert werden
<b>Insekten</b>	Da besonders geschützte Stechimmen die anliegende Gebäudewand zur Reproduktion nutzen, ist diese entweder zu erhalten und zu schützen, oder ggf. bei Sanierung dieser Wand eine Absprache zum Schutz der Insekten mit der Unteren Naturschutzbehörde zu treffen	potenziell	Ggf. mit der UNB abzusprechen

## **5. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens**

### **5.1. Flächeninanspruchnahme**

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme wird vor allem zur Schaffung der Bauflächen benötigt. Dabei sind Gehölzrodungen nötig sowie die Beräumung der Fläche. Somit ist die Zerstörung von Lebensflächen nicht auszuschließen.

Der Oberboden wird an Zufahrten und dem Gelände abgetragen. Tiere, die sich während dieser Bauphase dort aufhalten sind gefährdet. Die Struktur des Lebensraums wird dadurch stark und langfristig verändert. Die geplante Bebauung in Form eines Spielplatzes ist mit einem Zuwachs an geringer Neuversiegelung verbunden. Dabei geht von dem Vorhaben keine Barrierewirkung aus.

### **5.2. Staub-, Schadstoff- und Lärmemissionen**

#### **5.2.1. Staubemissionen**

Durch die Rodung der Gehölze und den Neubau des Spielplatzes ist kommt es zu einer vernachlässigbaren Staubemission.

#### **5.2.2. Schadstoffemissionen**

Gefahr von Schadstoffen ist bei Einhaltung der Standards zu vernachlässigen. Die optische Störungsintensität wird sich während der Bauphasen nur im unmittelbaren Umfeld etwas erhöhen. Baubedingte Barrierewirkungen sind durch die begrenzten Baufelder nicht zu erwarten. Nähr- und Schadstoffemissionen sind betriebsbedingt nicht zu erwarten.

#### **5.2.3. Lärmemissionen**

Während der Bauphasen wird es zu einer geringen Lärmemissionen kommen. Diese werden sich aber voraussichtlich auf einen relativ engen zeitlichen Rahmen beschränken. Es handelt sich um ein kleinen Spielplatz in Siedlungsnähe. Wesentlich gesteigerte Lärmemissionen im Vergleich zum Ausgangszustand sind betriebsbedingt ebenso wenig zu erwarten wie Immissionen.

## 6. Vermeidungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen

**ASB1:** Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln und Fledermäusen zu vermeiden, sind Rodungs- und Abrissmaßnahmen nur außerhalb der Brut-, bzw. Aktivitätszeit durchzuführen. Sollten Rodungen einzelner Gehölze oder der Abriss in der Brutzeit erforderlich werden, sind die Gehölze davor auf ein Vorkommen von Brutstätten durch einen Experten zu überprüfen.

**ASB2:** Während der Rodungs- und Aufräumarbeiten auf dem Gelände ist eine ökologische Baubegleitung zum Schutz von eventuell auf dem Gelände sich befindenden Igel und Fledermäusen im Winterschlaf zu gewährleisten.

**ASB3:** Um bereits nach der Gehölzrodung und während der gesamten Bauphase einen vorgezogenen Ausgleich für die Niststätte der Kohlmeise zu schaffen, sind geeignete Ersatzbruthöhlen im Verhältnis 1:2 an einem stationärem Mast auf dem Untersuchungsgebiet, sowie auf dem Erich-Weinert-Park vor Entfernung der Baumhöhlen und alten Nistkästen anzubringen. Die Nistkästen sind dabei waschbärsicher zu gestalten. Die Beschaffenheit der Kästen und die Lokalisierung der Anbringung sind von einer artenschutzrechtlich fachkundigen Person zu überprüfen. Künstliche Lichtquellen sind so zu lokalisieren und auszurichten, dass sie von den Ausgleichslebensstätten abgewandt sind.

**ASB4:** Da mit den Gehölzrodungen ein Verlust von Nahrungshabitaten für Fledermäuse und Insekten sowie ein Wegfall von Ruhestätten für Vögel einhergeht, sind diese im Erich-Weinert-Park auszugleichen. Diese Fläche wurde in Absprache mit dem Bezirk festgelegt. Die Flächen der Gehölzstrukturverluste sind im Anhang grafisch dargestellt.

**ASB5:** Auf dem künftigen Spielplatz wird eine Vegetationsfläche von 124m<sup>2</sup> entstehen, welche mit Nektarpflanzen für Insekten bepflanzt wird. Die Pflanzungen erfolgen im November 2026.

## **7. Prüfung der Verbotstatbestände**

### **7.1. Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie**

Um ein Verbotstatbestand von Fledermäusen (Anhang IV FFH-Richtlinie) zu verhindern, wurde eine ökologische Baubegleitung festgelegt, welche vor Rodung und Beräumung des Geländes sowie vor Bauarbeiten an der Hauswand auf ein Vorkommen von Fledermäusen kontrolliert. Damit wird der Verbotstatbestand verhindert.

### **7.2. Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz (artenspezifische Prüfung)**

Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz kommen nicht im Gebiet vor.

### **7.3. Weitere Vogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz (gruppenbezogene Prüfung)**

Es tritt kein Verbotstatbestand von Vogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz ein, da eine ökologische Baubegleitung erfolgt, welche potenzielle Nischen und Höhlen vor Abriss der Gebäude prüft. Ein Ersatz der verloren gegangenen Brutplätze erfolgt wie beschrieben.

## **8. Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung**

Der Auftraggeber plant den Neubau eines Spielplatzes und damit verbundene Umstrukturierung der Freifläche Jacobsohnstraße 6 (derzeitiger Zugang befindet sich in der Langhansstraße 71) in Berlin Pankow. Momentan befinden sich einzelne Bäume, Sträucher sowie Schutthaufen auf der Fläche. Die Fläche weist eine Fläche von 580 m<sup>2</sup> auf. Begrenzt wird das Vorhabengebiet nord-westlich durch die Jacobsohnstraße und süd-westlich von der Langhansstraße. Die anliegenden Gebäude sind mehrstöckige Wohngebäude.

Auf Grundlage einer Biotopkartierung wird die potenzielle Betroffenheit gem. Anhang IV der FFH RL und Vogelschutzrichtlinie geschützter Arten und Artengruppen überprüft, die für das geplante Vorhaben relevant sein könnten. Untersucht wird das Vorhabengebiet mit einem Pufferbereich von 50 m. Danach erfolgten die weitergehenden Untersuchungen der relevanten Arten bzw. eine Bewertung der jeweiligen Betroffenheit bezüglich der Charakteristik des Vorhabens.

Von den Baumaßnahmen sind insgesamt vier Brutreviere betroffen von Frei- und Höhlenbrütern, von welchen keine in der Roten Liste Berlins oder Deutschlands gelistet sind und die alle zu den typischen und häufigen Arten der urbanen Avifauna in Parks und Gärten zählen.

Im Untersuchungsgebiet wurden mehrere Rufe von teilweise jagenden Fledermäusen aufgezeichnet. Sicher bestimmt werden konnten hierbei die Zwergfledermaus sowie der Große Abendsegler, welche das Gebiet zur Jagd nutzten. Weitere Arten sind nicht ausgeschlossen, konnten jedoch nicht eindeutig anhand der Rufanalyse bestimmt werden. Bei den abendlichen Begehungen konnten einzelne jagende Fledermäuse beobachtet werden, ein Quartier konnte jedoch nicht gefunden werden.

Auf dem Untersuchungsgebiet wurden viele Honigbienen während der Bestäubung gesichtet, welche nach BNatSchG keinem Schutz unterstehen. Zusätzlich wurde an einigen Blüten der Brombeeren die Ackerhummel gesichtet, welche einem besonderen Schutz untersteht, jedoch nicht auf der Roten Liste Berlin oder Deutschland gelistet ist. Eine weitere vorkommende Gattung ist die Maskenbiene. Eine genaue Bestimmung der Art ist durch die Schwierigkeit der Bestimmung im Feld nicht möglich gewesen.

Zum Schutz der vorgefundenen Arten wurden die Maßnahmen ASB 1-5 ausgearbeitet.

## 9. Literatur- und Quellenverzeichnis

ABBO (Hrsg.) (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Verlag Natur & Text, Rangsdorf.

BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist

BOSCH & PARTNER GMBH (2020): Anwendung artenschutzrechtlicher Vorschriften in Planungs- und Genehmigungsverfahren nach BauGB

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ BANN (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 70(1), Bad Godesberg

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (Hrsg.) (2010): Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für eine bundesweites FFH-Monitotring, erstellt im Rahmen des F(orschungs)- und E(ntwicklungs)-Vorhabens „Konzeptionelle Umsetzung der EU-Vorgaben zum FFH-Monitotring und Berichtspflicht in Deutschland“ Methoden zur Erfassung von Arten.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (Hrsg.) (2019): Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie

ELVERS, H., HAENSEL, J., KLAWITTER, J. & NÄFE, M. 1991: Rote Liste der Säugetiere Berlins. In: AUHAGEN, A., PLATEN, R. & SUKOPP, H. (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Berlin. Schwerpunkt Berlin (West). Landschaftsentwicklung und Umweltforschung, Sonderheft 6:129-133.

KLAWITTER, J., ALTENKAMP, R., KALLASCH, C., KÖHLER, D., KRAUß, M., ROSENAU, S. & TEIGE, T. 2005: Rote Liste und Gesamtartenliste der

Säugetiere (Mammalia) von Berlin. In: DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE / SENATSVERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen und Tiere von Berlin

LANDESBÜRO ANERKANNTER NATURSCHUTZBERBÄNDE GBR (2016): Arbeitshilfe für Stellungnahmen zu Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

METHODENSTANDARDS ZUR ERFASSUNG DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS, SÜDBECK et. al. (2005), Radolfzell Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie; Hrsg. LUA Brandenburg 2008

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN BRANDENBURG 17 (2, 3) 2008, Die Fledermausarten Brandenburgs

PRAXIS DER EINGRIFFSREGELUNG, JEDICKE, E. (Hrsg.), Verlag Eugen Ulmer Stuttgart 1998

RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006.

RICHTLINIEN DES RATES der Europäischen Union 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, Abl. EG 1992 Nr. 207/7

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt Berlin: Landschaftsprogramm

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

TEUBNER et al (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg –Teil 1: Fledermäuse, in Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 2, 3 2008.

WITT, KLAUS & STEIOF, KLEMENS (2013): Rote Liste und Liste der Brutvögel von Berlin, 3. Fassung,15.11

## 9.1. Anhang I

## 9.2. Fotodokumentation



**Abbildung 4: Untersuchungsgebiet mit jungen Bäumen und Sträuchern, Quelle: Foto HiBU Plan**



**Abbildung 5: Honigbiene und Maskenbiene an Blüte, Quelle: Foto HiBU Plan**



**Abbildung 6: Mönchsgrasmückennest in Brombeere, Quelle HiBU Plan**



**Abbildung 7: Verschlossener Fuchsbau**



**Abbildung 8: Kontrolle Nistkasten 1 durch HiBU, kein Nistmaterial vorhanden sondern Pappreste welche nicht als Nistmaterial genutzt wurden**



**Abbildung 9: Endoskopaufnahme hinterer Nistkasten durch HiBU Plan, Nutzung durch Höhlenbrüter bestätigt**

### 9.3. Weitere Anhänge



**Abbildung 10: Flächen der Gehölzstrukturen für Nahrungshabitate & Ruhestätten**

Die dargestellten Gehölzstrukturen bieten aktuell Insekten, Vögeln und Fledermäusen Nahrungshabitate und dienen Vögeln teilweise als Ruhestätte. Bei dem Laubhölzern handelt es sich um Esche, Robinie und eine Birne. Die Sträucher bestehen aus dem Gemeinen Hartriegel.